Volksabstimmung vom 22. September 2013
Erläuterungen des Bundesrates

1 **Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht»**

2 **Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)**

3 **Änderung des Arbeitsgesetzes**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht» **Erste Vorlage**

Die Initiative will die Militärdienstpflicht für Männer aufheben. Die Armee soll sich aus Männern und Frauen zusammensetzen, die ihren Militärdienst freiwillig leisten.
Der Zivildienst soll ebenfalls freiwillig werden. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Informationen zur Vorlage Seiten 4–15
Der Abstimmungstext Seiten 10–11

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) **Zweite Vorlage**

Das Epidemiengesetz dient dazu, übertragbare Krankheiten zu erkennen, zu verhüten und zu bekämpfen. Bundesrat und Parlament haben das Gesetz überarbeitet und aktualisiert, um die Bevölkerung besser vor gesundheitlichen Bedrohungen zu schützen. Gegen das neue Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage Seiten 16–23
Der Abstimmungstext Seiten 24–49

Änderung des Arbeitsgesetzes **Dritte Vorlage**

Die Vorlage schafft die arbeitsgesetzliche Grundlage, damit Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr neu rund um die Uhr Personal beschäftigen dürfen. Das Waren- und Dienstleistungsangebot muss aber in erster Linie auf die Bedürfnisse von Reisenden ausgerichtet sein. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage Seiten 50–57
Der Abstimmungstext Seite 58

Erste Vorlage

Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative
«**Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 128 zu 57 Stimmen bei 4 Enthaltungen zur Ablehnung empfohlen, der Ständerat mit 32 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Heute ist gemäss Bundesverfassung jeder Schweizer verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Diese Militärdienstpflicht wird auch als Wehrpflicht bezeichnet. Wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst, den Zivildienst. Schweizer, die nicht in Armee, Zivildienst oder Zivilschutz Dienst leisten, schulden eine Abgabe. Schweizerinnen können in der Armee freiwillig Dienst leisten.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Militärdienstpflicht für Männer aufheben. Die Armee soll aus Männern und Frauen bestehen, die freiwillig Dienst leisten. Bei Annahme der Initiative müsste die Armee folglich als Freiwilligenmiliz organisiert werden. Weiter hält die Initiative fest, dass der Zivildienst freiwillig sein soll. Er würde neu auch Frauen offenstehen. Schliesslich würde die Ersatzabgabe abgeschafft.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab: Die Armee könnte die Sicherheit nicht mehr gewährleisten. Es wäre unverantwortlich, die Sicherheit der Schweiz davon abhängig zu machen, ob sich genügend Freiwillige für den Militärdienst finden. Auch staatspolitische Gründe sprechen für die Militärdienstpflicht: Die Armee ist ein Abbild der Gesellschaft und geniesst dadurch das Vertrauen der Bevölkerung. Sie ist gesellschaftlich gut abgestützt und trägt zum Zusammenhalt unseres Landes bei. All dies wäre bei einer Freiwilligenmiliz ungewiss. Insgesamt überwiegen die Vorteile der Militärdienstpflicht; sie soll deshalb beibehalten werden.

Das heutige Dienstpflichtsystem

Gegenwärtig gilt:

- Schweizer Männer leisten Militärdienst, wenn sie physisch und psychisch dazu in der Lage sind (militärdiensttauglich).
- Militärdiensttaugliche, die den Militärdienst nicht mit dem Gewissen vereinbaren können, leisten Zivildienst.
- Wer eingeschränkt tauglich ist, leistet Dienst im Zivilschutz (schutzdiensttauglich).
- Wer keiner dieser Pflichten nachkommen kann, bezahlt die Wehrpflichtersatzabgabe.
- Männer mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % zahlen keine Ersatzabgabe.

Frauen können sich freiwillig zum Militärdienst melden. Diese Regelung verstösst gemäss Bundesgericht nicht gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Die Vorlage im Detail

Umbau des Dienstpflichtsystems

Die Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht» will das bestehende Dienstpflichtsystem von Grund auf ändern. Sie hat direkte Auswirkungen auf die Armee, den Zivildienst und die Ersatzabgabe. Neu sollen Militärdienst und Zivildienst freiwillig sein und für Männer und Frauen offenstehen. Die Ersatzabgabe soll wegfallen. Für den Zivilschutz schlägt die Initiative keine neue Regelung vor. Da aber der Zivilschutz im Dienstpflichtsystem mit Armee und Zivildienst verbunden ist, wirkt sich die Initiative indirekt auch auf ihn aus.

Armee: Freiwilligenmiliz, Bestand unbestimmt

Die Initiative will die Militärdienstpflicht für Schweizer Männer abschaffen. Sollte sie angenommen werden, würde die Armee nur noch aus einer Miliz bestehen, für die sich Männer und Frauen freiwillig melden können. Wie gross oder wie klein diese Freiwilligenmiliz werden soll, lässt die Initiative offen. Ob, wie viele und welche Freiwilligen sich melden, kann nicht vorausgesagt werden.

Zivildienst: freiwillig für Mann und Frau

Gegenwärtig leisten militärdiensttaugliche Männer Zivildienst, wenn sie den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Die Initiative will, dass Zivildienst neu ebenfalls freiwillig geleistet wird. Sie eröffnet somit die Möglichkeit, dass neu auch Frauen Zivildienst leisten könnten. Auch hier ist nicht festgelegt, wie viele Freiwillige gewonnen werden sollen.

Aufhebung der Ersatzabgabe

Wird die Militärdienstpflicht aufgehoben, so wird auch die Ersatzabgabe abgeschafft. Diese wird gegenwärtig von den Dienstpflichtigen gezahlt, die keinen Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten oder einen Dienst aus persönlichen Gründen verschoben haben.

Auswirkungen auf den Zivilschutz

Unklar sind die Auswirkungen auf den Zivilschutz. Er wird im Initiativtext nicht erwähnt, ist jedoch über die Rekrutierung eng mit der Militärdienstpflicht verknüpft. Würde diese ohne gleichzeitige Gesetzesänderung aufgehoben, so würde der Zivilschutz für alle dazu tauglichen Männer obligatorisch.

Kostenfolgen der Initiative

Sollten Volk und Stände der Initiative zustimmen, so hätte dies Auswirkungen auf die Kassen von Bund und Kantonen. Die Aufhebung der Ersatzabgabe würde zu einem Einnahmenausfall von über 100 Millionen Franken pro Jahr führen. Im Schnitt der letzten zehn Jahre betrugen die Einnahmen aus der Ersatzabgabe jährlich 123 Millionen Franken. Unklar sind die Kosten einer Freiwilligenmiliz; diese müsste von Grund auf neu gestaltet werden. Kein anderes Land basiert auf einer Freiwilligenmiliz. Je nach Annahmen über Bestand, Kosten für Anreize, Anzahl zu leistender Diensttage oder Ausrüstung ergäben sich unterschiedliche Kostenfolgen. Sollte eine Freiwilligenmiliz dieselben Leistungen erbringen können wie die heutige Armee, so müsste sie gleich gross sein. Dann wäre sie aber teurer, weil es finanzielle Anreize bräuchte, um genügend geeignete Freiwillige zu gewinnen.

Eine kleinere Armee aus Freiwilligen könnte zwar günstiger sein als die gegenwärtige Armee. Sie wäre aber nicht in der Lage, dieselben Leistungen zu erbringen.
Ebenso wenig beziffern lassen sich die finanziellen Auswirkungen auf den Zivildienst, den Zivilschutz, die Erwerbsersatzordnung und die Militärversicherung.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss zur Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht»

vom 22. März 2013

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung[1],
nach Prüfung der am 5. Januar 2012[2] eingereichten Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. September 2012[3],

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Volksinitiative vom 5. Januar 2012 «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 59 Militär- und Zivildienst

[1] Niemand kann verpflichtet werden, Militärdienst zu leisten.

[2] Die Schweiz hat einen freiwilligen Zivildienst.

[3] Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls für Personen, die Dienst leisten.

[4] Personen, die Dienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

1 SR **101**
2 BBl **2012** 1157
3 BBl **2012** 8285

Art. 197 Ziff. 8[4] (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 59 (Militär- und Zivildienst)

Tritt die Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Aufhebung der Militärdienstpflicht und der Einführung des freiwilligen Zivildienstes im Sinne von Artikel 59 Absätze 1 und 2 durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

4 Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees



Warten. Eine rauchen. Durch den Schlamm robben. Noch eine rauchen. Sturmgewehr putzen. Warten. – So sieht der Alltag junger Schweizer aus, die zum Militärdienst gezwungen werden.

Junge Männer haben Besseres zu tun, als Krieg zu spielen. Sie wollen Ausbildungen abschliessen, ins Berufsleben einsteigen oder sich um ihre Kinder kümmern. Es ist eines freiheitlichen Staates unwürdig, diese Lebenspläne ohne Not zu durchkreuzen.

Nur Militärnostalgiker, die sich noch im Kalten Krieg wähnen, glauben ernsthaft, dass die Schweiz 100 000 Soldaten braucht. Entsprechend unnötig ist das Festhalten am Militärzwang, der uns jährlich Milliarden kostet. Die Wehrpflicht ist ein Auslaufmodell.

Freiheitsliebende Schweizerinnen und Schweizer stimmen deshalb JA zur Aufhebung der Wehrpflicht.

Weitere Informationen: www.wehrpflicht-aufheben.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Initiative gibt Gelegenheit zu einer Diskussion des gegenwärtigen Dienstpflichtsystems. Ihre Annahme würde die Sicherheit von Land und Bevölkerung aber massiv gefährden. Die Armee könnte ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen und wäre davon abhängig, ob sich genügend geeignete Freiwillige melden. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Freiwilligkeit garantiert keine Sicherheit

Die Militärdienstpflicht ist für die Sicherheit der Schweiz und ihrer Bevölkerung nötig. Sie ermöglicht es, genügend gut ausgebildete Truppen und Kader zu rekrutieren und auch aufzubieten, wenn sie benötigt werden. Die Sicherheit für unser Gemeinwesen, unseren Wohlstand und unsere Wirtschaft ist zu wichtig, um sie der Freiwilligkeit zu überlassen.

Handlungsfähigkeit würde beeinträchtigt

Der Bundesrat sorgt sich, dass eine Annahme der Initiative die Handlungsfähigkeit im Interesse der Landessicherheit beeinträchtigen könnte: Sollte sich die sicherheitspolitische Lage in Zukunft nämlich plötzlich verschlechtern, könnte die Schweiz nicht rasch genug darauf reagieren und die Militärdienstpflicht wieder einführen. Zuerst müsste die Verfassung geändert werden, was entsprechend Zeit benötigt. Eine Aufhebung der Wehrpflicht könnte somit im Notfall nicht schnell genug rückgängig gemacht werden. Aus ähnlichen Überlegungen heraus haben einige europäische Staaten die Wehrpflicht nicht abgeschafft, sondern nur ausgesetzt.

Viele offene Fragen

Kein anderes Land hat seine Streitkräfte als Freiwilligenmiliz organisiert; somit fehlen Erfahrungen. Die Schweizer Armee müsste von Grund auf neu gestaltet werden, wenn sie auf einer Freiwilligenmiliz beruhen sollte. Zudem lässt die Initiative Fragen offen: Es ist unklar, ob sich genügend geeig-

nete Freiwillige fänden und welche Anreize dazu nötig wären. Ebenso ist unklar, wozu sich die Freiwilligen verpflichten müssten, damit die Armee funktioniert. Letztlich ist auch unklar, ob Angehörige der Freiwilligenmiliz nicht Nachteile im Beruf erleiden würden.

Ungewisse Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Wenn die Freiwilligenmiliz zu einer kleineren Armee führen würde, könnte diese zwar günstiger sein als die heutige Armee. Sie wäre jedoch nicht in der Lage, die Sicherheit in der Schweiz im gleichen Ausmass zu gewährleisten. Andere sicherheitspolitische Instrumente von Bund, Kantonen und Gemeinden müssten dann mehr leisten (z. B. Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz); die Kosten würden bloss überwälzt.

Verankerung in der Gesellschaft nicht gefährden

In einer Demokratie ist es wichtig, dass die Armee gut abgestützt ist. Der Militärdienst leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, vor allem auch junger Menschen, und ist immer noch eine Schule fürs Leben. Im Dienst lernt man, mit Menschen aus allen Regionen, Sprachgruppen und Gesellschaftsbereichen zusammenzuarbeiten und zusammenzuleben. Die vielfältigen Erlebnisse des gemeinsam geleisteten Militärdienstes bleiben vielen Bürgerinnen und Bürgern in positiver Erinnerung und tragen zum nationalen Zusammenhalt bei. Die Armee wird damit auch nicht zum Staat im Staat, sondern bleibt ein Abbild unserer Gesellschaft. Das sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative abzulehnen.

Zweite Vorlage

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 28. September 2012
über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen
(**Epidemiengesetz**, EpG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, dem Epidemiengesetz zuzustimmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 149 zu 14 Stimmen
bei 25 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat
mit 40 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Die Bedrohungen für die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Neue Krankheiten – wie vor zehn Jahren die gefährliche Lungenkrankheit SARS – verbreiten sich heute rascher, weil die Menschen im Beruf und in der Freizeit immer mobiler werden und immer häufiger reisen. Zudem gibt es vermehrt resistente Bakterien und Viren, gegen welche die verfügbaren Medikamente immer weniger wirksam sind. Das geltende Epidemiengesetz aus dem Jahr 1970 bietet keinen ausreichenden Schutz mehr vor diesen Gefahren. Bundesrat und Parlament haben das Gesetz deshalb überarbeitet.

Vorgesehene Regelung

Mit dem neuen Gesetz wird die Gesundheit der Menschen in der Schweiz besser vor übertragbaren Krankheiten und Epidemien geschützt. Ansteckende Krankheiten können so frühzeitig erkannt und wirksam bekämpft werden. Zudem lassen sich mit dem neuen Gesetz Massnahmen gegen die zunehmenden Antibiotikaresistenzen ergreifen. Im Weiteren können Patientinnen und Patienten wie auch das Personal in Zukunft besser vor Ansteckungen im Spital geschützt werden. Eine zentrale Massnahme zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten bleiben Impfungen. Die heutige, bewährte Impfpraxis wird weitergeführt. Auf Wunsch der Kantone wurden ausserdem die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen klarer geregelt. Die neu definierte Zusammenarbeit ermöglicht es den Behörden, Krisensituationen wirksamer zu bewältigen.

Warum das Referendum?

Gegen das neue Epidemiengesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Vorlage beeinträchtige die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Zudem würden gewisse kantonale Kompetenzen beschnitten, während der Bund zu viel Macht erhalte.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament empfehlen, das revidierte Gesetz anzunehmen, um einen besseren Schutz vor übertragbaren Krankheiten zu gewährleisten. Die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren befürworten die Vorlage ebenfalls.[1]

[1] Beschluss der GDK vom 23. Mai 2013;
Quelle: www.gdk-cds.ch > Themen > Prävention und Gesundheitsförderung > Übertragbare Krankheiten > Epidemiengesetz

Die Vorlage im Detail

Neue Bedrohungen

Mit dem geltenden Epidemiengesetz von 1970 ist die Schweizer Bevölkerung nicht mehr ausreichend geschützt vor Epidemien und neuen Bedrohungen wie etwa der gefährlichen Lungenkrankheit SARS. Deshalb haben Bundesrat und Parlament das Epidemiengesetz überarbeitet. Dank dem neuen Gesetz können Bund und Kantone rascher und gezielter Massnahmen ergreifen, um übertragbare Krankheiten zu erkennen, zu verhüten, zu überwachen und zu bekämpfen.

Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Damit die Bevölkerung wirksam vor übertragbaren Krankheiten geschützt werden kann, müssen Bund und Kantone koordiniert zusammenarbeiten. Das Gesetz regelt deshalb die Zuständigkeiten klarer und legt die jeweiligen Aufgaben fest. Diese präzisere Aufgabenteilung wurde von den Kantonen ausdrücklich gewünscht.

Gesundheit der Bevölkerung schützen

Das neue Gesetz verpflichtet die Behörden, Programme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor übertragbaren Krankheiten zu erarbeiten und umzusetzen. So kann erreicht werden, dass sich beispielsweise weniger Menschen mit HIV/Aids anstecken oder dass es in Spitälern – etwa nach operativen Eingriffen – weniger Erkrankungen gibt. Ansteckungen in Spitälern führen in der Schweiz jedes Jahr schätzungsweise zu 2000 Todesfällen und Kosten von 240 Millionen Franken.[2] Ausserdem können die zunehmenden Resistenzen gegen Antibiotika dank den neuen Gesetzesbestimmungen gezielt überwacht und bekämpft werden, damit die Medikamente ihre Wirksamkeit gegen schwere Infektionskrankheiten wie Lungen- oder Hirnhautentzündungen nicht verlieren. Nach wie vor bieten Impfungen den besten Schutz vor Ansteckungen. Die Impfpraxis wird deshalb in bewährter Art weitergeführt.

---

[2] Hugo Sax, Qualitätsmanagement: Hygiene in den Spitälern, in: Die Volkswirtschaft 2006, Heft 12, S. 17–19.

Impfobligatorium wird eingeschränkt

Das geltende Epidemiengesetz erlaubt es den Kantonen, Impfobligatorien auszusprechen. Im neuen Gesetz wird diese Möglichkeit stark eingeschränkt. Die Kantone dürfen dies nur noch dann tun, wenn die öffentliche Gesundheit erheblich gefährdet ist und die Bevölkerung nicht mit anderen Massnahmen geschützt werden kann. Zudem darf das Obligatorium nur für genau definierte Personengruppen ausgesprochen werden – beispielsweise für das Personal auf der Neugeborenenabteilung eines Spitals, um die Gesundheit von Säuglingen und Müttern zu schützen. Es darf jedoch niemand gegen seinen Willen geimpft werden. Tritt eine Krisensituation ein und spricht ein Kanton ein Impfobligatorium aus, so kann dies beispielsweise für nicht geimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Spitals bedeuten, dass sie vorübergehend auf einer anderen Abteilung eingesetzt werden.

Regelung auf nationaler Ebene

Sollte sich eine gefährliche Krankheit rasch ausbreiten, braucht es landesweite Massnahmen. Nur so kann verhindert werden, dass viele Menschen erkranken oder gar sterben. Sollte es dabei nötig werden, auf nationaler Ebene zu handeln, könnte neu auch der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen Impfungen für bestimmte Personengruppen für obligatorisch erklären. Eine solche Ausnahmesituation ist bisher noch nie eingetreten. Zudem gilt weiterhin: Niemand darf ohne seine Zustimmung geimpft werden.

Weitere Verbesserungen

Das neue Epidemiengesetz enthält erstmals auch Bestimmungen zum Datenschutz. Der Umgang mit Daten, die Bund und Kantone im Zusammenhang mit ansteckenden Krankheiten erheben, wird streng geregelt.
In sehr seltenen Fällen können nach Impfungen schwere Nebenwirkungen auftreten. Das neue Gesetz stärkt die Stel-

lung von Personen, die dafür eine Entschädigung geltend machen.
Das neue Gesetz schafft im Weiteren die Voraussetzungen, damit Kinder und Jugendliche altersgerecht über gesundheitliche Gefahren informiert werden können, die von Infektionskrankheiten wie beispielsweise Hirnhautentzündungen oder von sexuell übertragbaren Krankheiten wie HIV/Aids ausgehen.
Unverändert streng bleiben die in der Praxis bewährten Bestimmungen für den wissenschaftlichen Umgang mit Krankheitserregern und deren Verwendung ausserhalb von Labors. Eine solche «Freisetzung» ist beispielsweise zum Schutz der öffentlichen Gesundheit möglich. Dazu ist es in der Schweiz erst einmal gekommen, nämlich bei der Bekämpfung von Tollwut bei Füchsen, die 1978 aufgenommen wurde.

Die Argumente der Referendumskomitees

Die Schweiz hat ein besseres Epidemiengesetz verdient – daher ein NEIN!

Die Schweiz braucht ein Epidemiengesetz ohne Impfobligatorium, ohne Frühsexualisierung ab Kindergarten, ohne Fichierung von Reisegewohnheit und Gesundheitszustand und ohne Unterordnung unter die WHO.

Kein Impfobligatorium durch Bund und WHO!

- Das Impfobligatorium betrifft alle: «Gefährdete Bevölkerungsgruppen» (Art. 6, Art. 21, 22), Kinder, alte Menschen, spezielle Berufsgruppen, schlichtweg alle (Art. 7) unter dem Aspekt «Förderung von Impfungen» (Art. 21).
- Impfschäden dem Staat zu übertragen (Art. 64–69), ist eine verfehlte Begünstigung der Pharmaindustrie zu Lasten der Steuerzahler.
- Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Krankheitserregern birgt grosse Gefahr für unsere Gesundheit (Art. 27).
- Das WHO-Diktat (Art. 6), z. B. wie bei der Schweinegrippe, verletzt unsere Souveränität.

Impfempfehlung ja – aber keinen Zwang und keine Gesundheitsdiktatur durch Bund und WHO!

Keine Fichierung, keine höchst persönlichen Informationen ins Ausland und an die WHO!

- Privatsphäre und Datenschutz werden verletzt, wenn Aufenthaltsorte, Kontakte oder Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen (krankheits- oder ansteckungsverdächtig Art. 60) und Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe unverschlüsselt weitergegeben werden (Art. 59–62).

Vorbeugen ja – aber keine Verletzung von Privatsphäre und Datenschutz!

Keine Zwangssexualisierung unserer Kinder!

- Das Recht der **Eltern** auf Erziehung und die föderale Schulhoheit der Kantone werden verletzt durch die Einführung der Frühsexualisierung an den Schulen unter dem Vorwand der Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten (Art. 19, Abs. 2c). Die Erziehung ist nicht Sache des Staates.

Aufklärung ja – aber keine staatliche Umerziehung!

NEIN zu DIESEM Epidemiengesetz – keine Gesundheitsdiktatur – kein Zentralismus!

Weitere Informationen: www.nein-zu-diesem-Epidemiengesetz.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat will die Menschen in der Schweiz besser vor ansteckenden Krankheiten und gefährlichen Epidemien schützen. Dafür braucht es das neue Epidemiengesetz. Es liefert die nötige Grundlage, damit Bund und Kantone Krisensituationen besser meistern, Epidemien bekämpfen und gezielt gegen die zunehmenden Antibiotikaresistenzen vorgehen können. Ausserdem lassen sich damit Massnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass in den Spitälern Personen mit gefährlichen Krankheiten angesteckt werden. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Neues Gesetz für besseren Schutz der Bevölkerung

Das revidierte Epidemiengesetz präzisiert die Kompetenzen von Bund und Kantonen und weist ihnen klare Aufgaben zu. So können sie übertragbare Krankheiten rechtzeitig erkennen, wirksam verhüten und besser bekämpfen. Die Vorlage wird denn auch von den Kantonen sowie von wichtigen Akteuren des Gesundheitswesens unterstützt. Dazu gehören Verbände der Ärzteschaft, des Pflegefachpersonals, und der Apothekerinnen und Apotheker.

Bewährte Impfpraxis wird weitergeführt

Impfungen bieten erwiesenermassen den besten Schutz vor Ansteckungen mit gefährlichen Krankheiten wie Hirnhautentzündung (Meningitis), Kinderlähmung (Polio) oder Starrkrampf (Tetanus). Die bewährte Impfpraxis wird deshalb unverändert weitergeführt. Die Kantone und auch der Bundesrat könnten in Ausnahmesituationen weiterhin Impfobligatorien aussprechen. Das Gesetz legt dafür jedoch neue, strenge Voraussetzungen fest. Der Anwendungsbereich wird deutlich eingeschränkt: Es darf nur noch für einzelne, speziell betroffene Personengruppen ein Impfobligatorium verfügt werden. Bundesrat und Parlament schliessen dabei einen Impfzwang aus. Auch mit dem neuen Gesetz darf niemand gegen seinen Willen geimpft werden. Bis heute gab es zudem noch nie eine Krisensituation, die den Bund dazu veranlasst hätte, ein Impfobligatorium auszusprechen.

Information über ansteckende Krankheiten

Bundesrat und Parlament wollen, dass alle Kinder und Jugendlichen altersgerecht aufbereitete Informationen erhalten, damit sie sich selbst vor gesundheitlichen Gefahren schützen können. Deshalb sollen sie, etwa im Schulunterricht, gezielt über Infektionskrankheiten wie zum Beispiel Hirnhautentzündungen oder Masern oder über sexuell übertragbare Krankheiten wie HIV/Aids informiert werden. Über die Lehrpläne bestimmen wie bis anhin die Kantone. Die Gestaltung des Unterrichts bleibt Sache der Lehrerinnen und Lehrer.

Besserer Datenschutz

Um die Ausbreitung von gefährlichen und lebensbedrohlichen Krankheiten zu verhindern, müssen Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Labors schon heute bestimmte Daten rasch melden. So können die Behörden rechtzeitig die notwendigen Massnahmen einleiten, um andere Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. Das Epidemiengesetz enthält neu auch Bestimmungen, die sensible Informationen über einzelne Personen umfassend schützen und damit den Datenschutz garantieren.

Internationale Zusammenarbeit

Übertragbare Krankheiten machen an den Grenzen nicht Halt. Um die Schweizer Bevölkerung wirksam zu schützen, arbeitet die Schweiz deshalb mit ihren Nachbarländern und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zusammen. Das Epidemiengesetz enthält die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Die Souveränität der Schweiz wird nicht eingeschränkt.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Epidemiengesetz anzunehmen.

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)

vom 28. September 2012

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 119 Absatz 2 und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung[1], nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010[2],

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor.

Art. 2 Zweck

1 Dieses Gesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.

2 Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:

a. übertragbare Krankheiten überwacht und Grundlagenwissen über ihre Verbreitung und Entwicklung bereitgestellt werden;

b. Gefahren des Ausbruchs und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten frühzeitig erkannt, beurteilt und vermieden werden;

c. die einzelne Person, bestimmte Personengruppen und Institutionen veranlasst werden, zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beizutragen;

d. die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geschaffen werden;

e. der Zugang zu Einrichtungen und Mitteln für den Schutz vor Übertragungen gesichert werden;

f. die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die Gesellschaft und die betroffenen Personen reduziert werden.

1 SR **101**
2 BBl **2011** 311

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

a. *übertragbare Krankheit:* Krankheit, die durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte auf den Menschen übertragbar ist;

b. *Beobachtungen:* klinische Befunde (z.B. Verdachtsdiagnosen, bestätigte Diagnosen, Todesfälle), laboranalytische Befunde (z.B. Testresultate, direkte und indirekte Krankheitserregernachweise, Typisierungen, Resistenzprüfungen), epidemiologische Befunde (z.B. Kennzahlen zu therapieassoziierten Infektionen) sowie Ereignisse (z.B. verdächtige Substanzen, Gegenstände), die mit übertragbaren Krankheiten in Zusammenhang stehen;

c. *Krankheitserreger:* natürliche und gentechnisch veränderte Organismen (z.B. Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen und andere Parasiten), Stoffe (z.B. Prionen, Toxine) sowie genetisches Material, die eine übertragbare Krankheit verursachen oder verschlimmern können;

d. *Umgang mit Krankheitserregern:* jede Tätigkeit mit Krankheitserregern, insbesondere die Herstellung, Vermehrung, Freisetzung, Inverkehrbringung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Aufbewahrung, Verwendung, Lagerung, Entsorgung oder den Transport.

Art. 4 Ziele und Strategien

[1] Der Bundesrat legt unter Einbezug der Kantone die Ziele und Strategien der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten fest.

[2] Bei der Festlegung der Ziele und Strategien sind insbesondere zu berücksichtigen:

a. die Erkenntnisse der Berichterstattung nach Artikel 76;

b. internationale Empfehlungen und Richtlinien;

c. der aktuelle Stand der Wissenschaft.

[3] Bund und Kantone überprüfen aufgrund der Berichterstattung, ob die Ziele erreicht sind, und ergreifen bei Bedarf entsprechende Massnahmen.

Art. 5 Nationale Programme

[1] Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erarbeitet unter Einbezug der Kantone themenspezifische nationale Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, insbesondere in den Bereichen:

a. Impfungen;

b. therapieassoziierte Infektionen und Resistenzen bei Krankheitserregern;

c. HIV und andere sexuell übertragbare Krankheitserreger.

[2] Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Umsetzung der nationalen Programme.

§

Art. 6 Besondere Lage

[1] Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

a. die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:
   1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,
   2. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,
   3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche;

b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

[2] Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen anordnen:

a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;

b. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;

c. Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;

d. Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

[3] Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) koordiniert die Massnahmen des Bundes.

Art. 7 Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

Art. 8 Vorbereitungsmassnahmen

[1] Bund und Kantone treffen Vorbereitungsmassnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen.

[2] Das BAG kann die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestimmte Massnahmen zu treffen, insbesondere:

a. zur Erkennung und Überwachung von übertragbaren Krankheiten;

b. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;

c. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;

d. zur Verteilung von Heilmitteln.

2. Kapitel: Information und Informationsaustausch

Art. 9 Information

1 Das BAG informiert die Öffentlichkeit, bestimmte Personengruppen sowie Behörden und Fachpersonen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und über die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung.

2 Es veröffentlicht regelmässig Zusammenstellungen und Analysen über die Art, das Auftreten, die Ursachen und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

3 Es veröffentlicht Empfehlungen zu Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten und zum Umgang mit Krankheitserregern und passt sie regelmässig dem aktuellen Stand der Wissenschaft an. Sind andere Bundesämter betroffen, so handelt das BAG im Einvernehmen mit diesen.

4 Das BAG und die zuständigen kantonalen Behörden koordinieren ihre Informationstätigkeit.

Art. 10 Informationsaustausch

1 Das BAG sorgt dafür, dass die Kantone die für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten massgeblichen Informationen erhalten.

2 Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone tauschen Forschungsergebnisse, Fachwissen und Informationen über Ausbildungs- und Überwachungsprogramme untereinander aus.

3. Kapitel: Erkennung und Überwachung

1. Abschnitt: Meldungen

Art. 11 Früherkennungs- und Überwachungssysteme

Das BAG betreibt in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen und den zuständigen kantonalen Stellen Systeme zur Früherkennung und Überwachung von übertragbaren Krankheiten. Es sorgt für die Koordination mit internationalen Systemen.

Art. 12 Meldepflicht

1 Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens melden Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten, infizierten oder exponierten Personen sowie zur Feststellung des Übertragungswegs notwendig sind:

a. der zuständigen kantonalen Behörde;

b. bei bestimmten Erregern zusätzlich direkt dem BAG.

2 Laboratorien melden laboranalytische Befunde zu übertragbaren Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten oder infizierten Personen notwendig sind, der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG.

§

[3] Der Bundesrat kann die Pflicht vorsehen, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen sowie deren Wirkung zu melden und Proben und Untersuchungsergebnisse an die von den zuständigen Behörden bestimmten Laboratorien zu senden.

[4] Die zuständigen kantonalen Behörden melden dem BAG Beobachtungen, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen.

[5] Wer ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, meldet dem Betreiber von Hafenanlagen beziehungsweise dem Flughafenhalter Beobachtungen, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen.

[6] Zu melden sind Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten:

a. die Epidemien verursachen können;

b. die schwerwiegende Auswirkungen zur Folge haben können;

c. die neuartig oder unerwartet sind; oder

d. deren Überwachung international vereinbart ist.

Art. 13 Regelung der Meldungen

[1] Der Bundesrat legt die meldepflichtigen Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten, die Meldewege, Meldekriterien und Meldefristen fest.

[2] Er kann die Meldepflicht für bestimmte Meldeinhalte auf ausgewählte Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens sowie Laboratorien beschränken.

Art. 14 Meldungen zur epidemiologischen Überwachung und zu Forschungszwecken

[1] Das BAG kann zur epidemiologischen Überwachung und zu Forschungszwecken mit Ärztinnen und Ärzten, Laboratorien, Spitälern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens vereinbaren, dass sie Beobachtungen, die nicht der Meldepflicht unterstehen, der vom BAG bezeichneten Stelle melden.

[2] Die Meldung muss in anonymisierter Form erfolgen.

Art. 15 Epidemiologische Abklärungen

[1] Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen, insbesondere zur Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung einer festgestellten oder vermuteten Krankheit. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und informieren das BAG über die Ergebnisse.

[2] Die zuständige Bundesbehörde gewährt den kantonalen Behörden bei den epidemiologischen Abklärungen fachliche Unterstützung. Sie kann selber solche Abklärungen durchführen, insbesondere wenn der betroffene Kanton darum ersucht.

2. Abschnitt: Laboratorien

Art. 16 Bewilligungspflicht

[1] Laboratorien, die mikrobiologische Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführen, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde.

[2] Der Bundesrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

a. Er bezeichnet die zuständige Bundesbehörde.

b. Er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung.

c. Er umschreibt die Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung.

d. Er regelt die Aufsicht und sieht insbesondere die Möglichkeit unangemeldeter Inspektionen vor.

[3] Praxislaboratorien von Ärztinnen und Ärzten, Spitallaboratorien, die Offizin eines Apothekers oder einer Apothekerin und weitere Laboratorien, die Analysen im Rahmen der Grundversorgung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994[3] über die Krankenversicherung (KVG) durchführen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Art. 17 Nationale Referenzzentren und Bestätigungslaboratorien

Das BAG kann einzelne Laboratorien als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichnen und diese mit besonderen Untersuchungen und weiteren Sonderaufgaben betrauen.

Art. 18 Labornetzwerk

Die Kantone betreiben ein Netzwerk von Regionallaboratorien und stellen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden und den Hochsicherheitslaboratorien sicher.

4. Kapitel: Verhütung

1. Abschnitt: Allgemeine Verhütungsmassnahmen

Art. 19

[1] Bund und Kantone treffen Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten.

[2] Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

a. Er kann Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, ihre Medizinprodukte zu dekontaminieren, zu desinfizieren und zu sterilisieren.

[3] SR **832.10**

§

b. Er kann Betriebe und Veranstalter, die mit ihren Aktivitäten das Risiko der Krankheitsübertragung erhöhen, dazu verpflichten, Präventions- und Informationsmaterial bereitzustellen und bestimmte Verhaltensregeln einzuhalten.

c. Er kann Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens verpflichten, Informationen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und Beratungen zu deren Verhütung und Bekämpfung anzubieten.

d. Er kann öffentliche und private Institutionen, die eine besondere Pflicht zum Schutz der Gesundheit von Menschen haben, die in ihrer Obhut sind, zur Durchführung geeigneter Verhütungsmassnahmen verpflichten.

e. Er kann technische Installationen, die übertragbare Krankheiten verbreiten können, einer Registrierungspflicht unterstellen.

2. Abschnitt: Impfungen

Art. 20 Nationaler Impfplan

[1] Das BAG erarbeitet und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen Impfempfehlungen in Form eines nationalen Impfplans.

[2] Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Umsetzung des nationalen Impfplans bei.

[3] Sie informieren die von den Impfempfehlungen betroffenen Personen über den nationalen Impfplan.

Art. 21 Förderung von Impfungen

[1] Die Kantone fördern Impfungen, indem sie:

a. die von den Impfempfehlungen betroffenen Personen über den nationalen Impfplan informieren;

b. den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit regelmässig überprüfen;

c. dafür sorgen, dass die von den Impfempfehlungen betroffenen Personen vollständig geimpft sind.

[2] Sie können insbesondere:

a. Impfungen im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes anbieten;

b. Impfungen unentgeltlich durchführen oder Impfstoffe unter dem Marktpreis abgeben.

Art. 22 Obligatorische Impfungen

Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht.

Art. 23 Internationale Impf- oder Prophylaxebescheinigung

[1] Der Bundesrat kann für Impfungen, für die eine internationale Impf- oder Prophylaxebescheinigung nach Artikel 36 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005[4] notwendig ist, eine Melde- oder Bewilligungspflicht vorsehen.

[2] Der Bundesrat nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a. Er bezeichnet die zuständige Behörde.

b. Er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung.

c. Er bezeichnet die bei der Impfung anzuwendenden Verfahren und die zulässigen Impfstoffe.

Art. 24 Überwachung und Evaluation

[1] Die zuständigen Bundesbehörden überprüfen unter Einbezug der Kantone regelmässig die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Impfmassnahmen.

[2] Die zuständigen kantonalen Behörden erheben den Anteil der geimpften Personen und informieren das BAG regelmässig über die Impfungsrate und über die Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden.

[3] Das BAG verfasst regelmässig Berichte zur Überwachung und Evaluation und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

3. Abschnitt: Biologische Sicherheit

Art. 25 Sorgfaltspflicht

Wer mit Krankheitserregern oder mit deren toxischen Produkten umgeht, muss alle erforderlichen Massnahmen treffen, damit keine Menschen zu Schaden kommen können.

Art. 26 Umgang mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen

[1] Bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen sind sämtliche Einschliessungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine Gefährdung des Menschen zu verhindern.

[2] Der Bundesrat führt eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.

[3] Er kann bei bestimmten Krankheitserregern und Tätigkeiten die Melde- oder Bewilligungspflicht vereinfachen oder Ausnahmen vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

4 SR **0.818.103**

§

Art. 27 Freisetzen und Inverkehrbringen

[1] Wer Krankheitserreger im Versuch freisetzen oder in Verkehr bringen will, braucht dafür eine Bewilligung des Bundes.

[2] Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung sowie die Information der Öffentlichkeit über Freisetzungsversuche.

[3] Er kann für bestimmte Krankheitserreger Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

Art. 28 Informationspflicht gegenüber Abnehmern

Wer Krankheitserreger in Verkehr bringt, muss Abnehmer über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen informieren.

Art. 29 Weitere Vorschriften des Bundesrates

Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

a. Er kann den Transport von Krankheitserregern regeln und für ihre Ein-, Aus- und Durchfuhr eine Bewilligungspflicht vorschreiben.

b. Er kann den Umgang mit bestimmten Krankheitserregern einschränken oder verbieten.

c. Er kann die Anforderungen an die Ausrüstung des geschlossenen Systems und an die Ausbildung der Personen festlegen, die mit Krankheitserregern umgehen.

d. Er kann die Kennzeichnung von Behältern, die Krankheitserreger enthalten, vorschreiben.

5. Kapitel: Bekämpfung

1. Abschnitt: Massnahmen gegenüber einzelnen Personen

Art. 30 Grundsatz

[1] Eine Massnahme nach den Artikeln 33–38 darf nur angeordnet werden, wenn:

a. weniger einschneidende Massnahmen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, nicht ausreichen oder nicht geeignet sind; und

b. die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden.

[2] Die Massnahme muss erforderlich und zumutbar sein.

Art. 31 Anordnung der Massnahmen

[1] Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen die Massnahmen nach den Artikeln 33–38 an.

2 Die zuständigen Bundesbehörden unterstützen die Kantone bei der Identifizierung und Benachrichtigung von Personen, insbesondere von Reisenden im internationalen Verkehr.

3 Bei der Anordnung von Massnahmen ist die betroffene Person darüber aufzuklären, warum die Massnahmen angeordnet werden und wie lange diese voraussichtlich dauern.

4 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und um eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Sie sind regelmässig zu überprüfen.

Art. 32 Durchsetzung der Massnahmen

Die zuständigen kantonalen Behörden können die von ihnen angeordnete medizinische Überwachung, Quarantäne, Absonderung oder ärztliche Untersuchung zwangsweise durchsetzen.

Art. 33 Identifizierung und Benachrichtigung

Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann identifiziert und benachrichtigt werden.

Art. 34 Medizinische Überwachung

1 Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann einer medizinischen Überwachung unterstellt werden.

2 Die betroffene Person ist verpflichtet, der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt Auskunft über ihren Gesundheitszustand und über ihre Kontakte zu anderen Personen zu geben.

Art. 35 Quarantäne und Absonderung

1 Genügt die medizinische Überwachung nicht, so kann:

a. eine Person, die krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, unter Quarantäne gestellt werden;

b. eine Person, die krank oder angesteckt ist oder Krankheitserreger ausscheidet, abgesondert werden.

2 Die betroffene Person kann wenn nötig in ein Spital oder in eine andere geeignete Institution eingewiesen werden.

3 Das Spital oder die Institution muss dafür sorgen, dass das Personal und weitere gefährdete Personen vor Übertragungen geschützt werden.

§

Art. 36 Ärztliche Untersuchung

Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen.

Art. 37 Ärztliche Behandlung

Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann verpflichtet werden, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Art. 38 Einschränkung bestimmter Tätigkeiten und der Berufsausübung

1 Einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder ihres Berufs ganz oder teilweise untersagt werden. Sie kann verpflichtet werden, einen Wechsel des Wohnkantons, ihrer Tätigkeit oder Berufsausübung der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich zu melden.

2 Ist einer Person die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder ihres Berufs ganz oder teilweise untersagt und wurde sie verpflichtet, einen Wechsel des Wohnkantons, ihrer Tätigkeit oder ihrer Berufsausübung zu melden, so informiert die zuständige kantonale Behörde die zuständige Behörde des betreffenden Kantons über das Verbot oder die Einschränkung.

Art. 39 Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte, die eine Person behandeln oder überwachen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, treffen die in ihren Möglichkeiten liegenden Massnahmen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sind behördliche Massnahmen notwendig, so ist dies der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen

Art. 40

1 Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander.

2 Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen:

a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;

b. Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen;

c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken.

3 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.

3. Abschnitt: Massnahmen im internationalen Personenverkehr

Art. 41 Ein- und Ausreise

1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den internationalen Personenverkehr, die verhindern, dass übertragbare Krankheiten sich grenzüberschreitend ausbreiten.

2 Wenn es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist, kann das BAG Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, verpflichten:

a. ihre Identität, Reiseroute und Kontaktdaten bekannt zu geben;

b. eine Impf- oder Prophylaxebescheinigung vorzulegen;

c. Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben;

d. einen Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen;

e. sich ärztlich untersuchen zu lassen.

3 Das BAG kann Personen, die in die Schweiz einreisen, einer Massnahme nach den Artikeln 34, 35, 37 und 38 unterstellen; die Artikel 30–32 sind sinngemäss anwendbar. Wenn es erforderlich ist, kann der Bundesrat diese Massnahmen vorübergehend auf alle aus gefährdeten Gebieten einreisenden Personen ausdehnen.

4 Einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann das BAG die Ausreise vorübergehend verweigern, wenn die Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit dies erfordert.

Art. 42 Betriebliche Vorbereitung

1 Die Betreiber von Hafenanlagen und die Flughafenhalter treffen die notwendigen betrieblichen Vorbereitungen zur Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 41. Sie verfügen über eigene Notfallpläne.

2 Der Bundesrat bezeichnet die Betreiber von Hafenanlagen und die Flughafenhalter, welche die notwendigen Kapazitäten nach Anlage 1 B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005[5] bereitstellen müssen.

Art. 43 Mitwirkungspflicht

1 Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, Flughafenhalter, Betreiber von Hafenanlagen, Bahnhöfen und Busstationen und Reiseveranstalter sind verpflichtet, bei der Durchführung der

5 SR **0.818.103**

§

Massnahmen nach Artikel 41 mitzuwirken. Sie können im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet werden:

a. Reisende über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung zu informieren;

b. die zur Identifizierung einer Person oder zur Früherkennung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen notwendigen Angaben zu erheben;

c. Passagier- oder Warenlisten den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen;

d. ärztliche Untersuchungen von Reisenden zu ermöglichen;

e. den Transport einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt, ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, in ein Spital oder in eine andere geeignete Institution zu ermöglichen.

2 Sie müssen die notwendigen betrieblichen und personellen Kapazitäten zur Durchführung der Massnahmen nach Absatz 1 bereitstellen.

4. Abschnitt: Besondere Massnahmen

Art. 44 Versorgung mit Heilmitteln

1 Der Bundesrat stellt die Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeigneten Heilmitteln sicher, soweit er sie nicht durch Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982[6] gewährleisten kann.

2 Er kann Vorschriften erlassen über:

a. die Zuteilung der Heilmittel;

b. die Verteilung der Heilmittel;

c. die Erleichterung der Einfuhr und die Beschränkung oder das Verbot der Ausfuhr der Heilmittel, sofern dies zur Abwehr einer Gefährdung der Gesundheit notwendig ist;

d. die Vorratshaltung von Heilmitteln in Spitälern und weiteren Institutionen des Gesundheitswesens.

3 Er kann Massnahmen zur Versorgung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Heilmitteln vorsehen.

Art. 45 Warenverkehr

1 Der Bundesrat kann Vorschriften über den Transport und über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren erlassen, die Träger von Krankheitserregern sein können. Er kann insbesondere:

a. die Anforderungen an die Schutzmassnahmen beim Transport von Waren festlegen;

6 SR **531**

b. Untersuchungen von Waren auf bestimmte Krankheitserreger vorschreiben;

c. Einschränkungen und Verbote für den Transport sowie für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren erlassen.

2 Er kann die Kantone beauftragen, einzelne Massnahmen durchzuführen.

Art. 46 Leichentransporte

1 Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften über den Transport und die Beisetzung von Leichen.

2 Er regelt den Leichentransport durch die Schweiz, vom Ausland in die Schweiz und von der Schweiz ins Ausland.

Art. 47 Bekämpfung von Organismen

1 Treten Organismen auf, die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen können, so ergreifen die zuständigen Bundesstellen und die kantonalen Stellen in gegenseitiger Koordination die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens.

2 Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Personen befördern, Flughafenhalter, Betreiber von Hafenanlagen, Bahnhöfen und Busstationen und Reiseveranstalter sind bei der Durchführung dieser Massnahmen zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 48 Desinfektion und Entwesung

1 Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen für die Desinfektion und Entwesung, insbesondere von Transportmitteln und Waren, um die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

2 Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Personen befördern, Flughafenhalter, Betreiber von Hafenanlagen, Bahnhöfen und Busstationen und Reiseveranstalter sind bei Desinfektionen und Entwesungen zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 49 Bescheinigungen im Schiffsverkehr

Die zuständigen kantonalen Behörden stellen die für den grenzüberschreitenden Schiffsverkehr erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen aus.

6. Kapitel: Förderungsmassnahmen

Art. 50 Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen

Das BAG kann im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren an öffentliche und private Organisationen für Massnahmen im nationalen öffentlichen Interesse zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

§

Art. 51 Förderung der Herstellung von Heilmitteln

[1] Der Bund kann die Herstellung von Heilmitteln nach Artikel 44 in der Schweiz mit Finanzhilfen fördern, wenn die Versorgung der Bevölkerung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

[2] Er kann die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Grundbeiträgen, Investitionsbeiträgen und projektgebundenen Beiträgen leisten.

[3] Er kann die Beiträge ausrichten, wenn die Herstellerin:

a. nachweislich über das Wissen und die Fähigkeit zur Entwicklung oder Produktion solcher Heilmittel verfügt;

b. sich zur Herstellung solcher Heilmittel in der Schweiz verpflichtet; und

c. die vorrangige Belieferung der Behörden mit solchen Heilmitteln in besonderen oder ausserordentlichen Lagen zusichert.

Art. 52 Abgeltungen an Laboratorien

Das BAG gewährt Abgeltungen an die als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichneten Laboratorien für die Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben erwachsen.

7. Kapitel: Organisation und Verfahren

1. Abschnitt: Organe der Kantone und des Bundes

Art. 53 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

[1] Jeder Kanton bezeichnet eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt. Die Kantone können gemeinsam eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt bezeichnen.

[2] Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt koordiniert ihre oder seine Tätigkeiten mit anderen an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Behörden und Institutionen. Steht das Auftreten einer übertragbaren Krankheit mit einem Lebensmittel im Zusammenhang, so unterrichtet sie oder er die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker.

[3] Der Bundesrat legt die fachlichen Voraussetzungen der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte fest.

Art. 54 Koordinationsorgan

[1] Bund und Kantone schaffen ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit (Koordinationsorgan). Für bestimmte Themen, insbesondere für die Erkennung und Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen, können Unterorgane gebildet werden.

[2] Das Koordinationsorgan und seine Unterorgane setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone. Bei Bedarf können sie mit weiteren sachkundigen Personen ergänzt werden.

[3] Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Koordination der Massnahmen zur Vorbereitung auf Situationen, von denen eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ausgeht;

b. die Koordination der Erkennungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen;

c. die Förderung eines einheitlichen Vollzugs;

d. die Koordination der Information und Kommunikation;

e. die Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen.

4 Der Bundesrat regelt die Einsetzung und Führung des Koordinationsorgans und seiner Unterorgane.

Art. 55 Einsatzorgan

1 Der Bundesrat verfügt über ein Einsatzorgan für Ereignisse, die eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit hervorrufen können, insbesondere zur Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage.

2 Das Einsatzorgan hat folgende Aufgaben:

a. Es berät den Bundesrat.

b. Es unterstützt den Bund und die Kantone bei der Koordination der Massnahmen.

Art. 56 Eidgenössische Kommission für Impffragen

1 Die Eidgenössische Kommission für Impffragen berät den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug dieses Gesetzes.

2 Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie erarbeitet Impfempfehlungen zuhanden des BAG.

b. Sie entwickelt medizinische Kriterien zur Beurteilung des Schweregrads einer Impfreaktion.

c. Sie berät das EDI in Fragen im Zusammenhang mit einer Entschädigung (Art. 64) oder Genugtuung (Art. 65).

3 Sie setzt sich zusammen aus verwaltungsexternen Fachleuten, die über wissenschaftliche oder praktische Kenntnisse in Impffragen verfügen.

4 Sie arbeitet mit anderen eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen, die sich mit Impffragen befassen.

Art. 57 Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit berät den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug dieses Gesetzes.

2. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 58 Bearbeitung von Personendaten

[1] Das BAG, die zuständigen kantonalen Behörden und die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen und privaten Institutionen können Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Identifizierung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Erkennung, Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, erforderlich ist.

[2] Sie sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

[3] Die Daten dürfen höchstens zehn Jahre aufbewahrt werden, es sei denn, die Besonderheiten der Krankheit erfordere eine längere Aufbewahrung. Sie werden anschliessend vernichtet oder anonymisiert.

Art. 59 Bekanntgabe von Personendaten

[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone können sich gegenseitig Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bekannt geben, die sie zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben benötigen.

[2] Insbesondere können folgende Daten bekannt gegeben werden:

a. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit;

b. Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen;

c. Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;

d. Ergebnisse von epidemiologischen Abklärungen;

e. Angaben über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe;

f. Angaben zu Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.

[3] Das BAG und die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Behörden können Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, die erforderlich sind, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, den folgenden Personen und Behörden bekannt geben:

a. den mit der Behandlung übertragbarer Krankheiten beauftragten Ärztinnen und Ärzten;

b. den kantonalen Behörden, die Aufgaben im Bereich der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wahrnehmen;

c. anderen Bundesbehörden, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist.

Art. 60 Informationssystem

[1] Das BAG betreibt ein Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden.

[2] Das Informationssystem enthält folgende Daten:

a. Daten zur Identität, die eine eindeutige Identifizierung und die Kontaktaufnahme ermöglichen;

b. Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen;

c Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;

d. Angaben zu Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.

[3] Das Informationssystem dient:

a. der Identifizierung und Benachrichtigung von Personen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden;

b. der Organisation von Massnahmen gegenüber einzelnen Personen im Sinne der Artikel 33–38.

[4] Es dient ferner der einheitlichen Bearbeitung der Daten durch die zuständigen Behörden, der Erstellung von Statistiken und der Vollzugskontrolle.

[5] Das BAG ist für die Sicherheit des Informationssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich. Die Kantone treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

[6] Das BAG prüft, ob die Daten, die ihm übermittelt werden, richtig sind. Es korrigiert unrichtige und vernichtet nicht notwendige Daten und benachrichtigt den jeweiligen Datenlieferanten.

[7] Das Informationssystem steht dem BAG, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Stellen und dem Koordinierten Sanitätsdienst für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich über ein Abrufverfahren zur Verfügung.

[8] Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufbewahrung und Löschung der Daten fest und regelt die Zugriffsrechte.

[9] Das Recht, Auskünfte über die Daten im Informationssystem zu erhalten, und das Recht, die Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 5 und 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992[7] über den Datenschutz. Begehren um Auskunft über Personendaten und um Berichtigung sind an das BAG zur richten.

7 SR **235.1**

§

Art. 61 Statistische Angaben

Das Bundesamt für Statistik stellt dem BAG jährlich für statistische Zwecke die Daten aus der Todesursachenstatistik und der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser zur Verfügung.

Art. 62 Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Behörden

[1] Das BAG und die zuständigen kantonalen Behörden dürfen zum Vollzug dieses Gesetzes den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden sowie supranationalen und internationalen Organisationen Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bekannt geben, wenn der betreffende Staat und insbesondere seine Gesetzgebung oder die supranationale oder internationale Organisation einen angemessenen Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Person gewährleistet.

[2] Insbesondere dürfen folgende Daten bekannt gegeben werden:

a. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit;
b. Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen;
c. Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;
d. Ergebnisse von epidemiologischen Abklärungen;
e. Angaben über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe;
f. Angaben zu Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.

[3] Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können die Daten nur bekannt gegeben werden, wenn:

a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
c. die Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit unerlässlich ist; oder
d. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen.

8. Kapitel: Entschädigung

1. Abschnitt: Entschädigung bei Schäden aufgrund behördlicher Massnahmen

Art. 63

Die anordnende Behörde kann Personen, die aufgrund behördlicher Massnahmen nach den Artikeln 33–38 sowie 41 Absatz 3 Schäden erleiden, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen entschädigen, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden.

2. Abschnitt:
Entschädigung und Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen

Art. 64 Entschädigung

1 Wer durch eine behördlich angeordnete oder behördlich empfohlene Impfung geschädigt wird, hat Anspruch auf eine Entschädigung.

2 Eine Entschädigung wird nur gewährt, soweit der Schaden mit zumutbaren Bemühungen nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Art. 65 Genugtuung

1 Wer durch eine behördlich angeordnete oder behördlich empfohlene Impfung geschädigt wird, hat Anspruch auf Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt; die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts[8] sind sinngemäss anwendbar.

2 Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen.

3 Sie beträgt höchstens 70 000 Franken.

4 Eine Genugtuung wird nur gewährt, soweit Dritte keine oder keine genügende Leistung erbringen. Die Genugtuung wird um die Genugtuungsleistungen Dritter reduziert.

Art. 66 Gesuch, Fristen und Zinsen

1 Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen will, muss beim EDI ein Gesuch stellen.

2 Wer durch eine Impfung geschädigt wurde, muss das Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder innert fünf Jahren nach der Impfung einreichen.

3 Für die Entschädigung und die Genugtuung werden keine Zinsen geschuldet.

Art. 67 Herabsetzung oder Ausschluss der Entschädigung und der Genugtuung

Das EDI kann die Entschädigung und die Genugtuung herabsetzen oder gänzlich davon absehen, wenn die oder der Geschädigte den Schaden wesentlich mitverschuldet hat.

Art. 68 Kostenaufteilung

1 Bei empfohlenen Impfungen tragen der Bund und der Kanton, in dem die Impfung erfolgt ist, die Kosten der Entschädigung oder Genugtuung je zur Hälfte.

2 Bei obligatorischen Impfungen trägt die vollen Kosten der Entschädigung oder Genugtuung:

8 SR **220**

a. der Bund, wenn er die Impfung für obligatorisch erklärt hat;

b. der Kanton, der die Impfung für obligatorisch erklärt hat.

Art. 69 Zuständigkeit und Verfahren

1 Das EDI entscheidet nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen und des betroffenen Kantons, ob eine Entschädigung oder eine Genugtuung ausgerichtet wird.

2 Wer eine Entschädigung oder eine Genugtuung beansprucht, muss glaubhaft machen, dass Dritte keine oder keine genügenden Leistungen erbringen.

3 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

3. Abschnitt: Deckung des Schadens einer Herstellerin

Art. 70

1 Der Bund kann sich gegenüber der Herstellerin eines Heilmittels nach Artikel 44 verpflichten, den Schaden zu decken, für den sie als Folge einer vom Bund in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage empfohlenen oder angeordneten Verwendung einstehen muss.

2 Der Umfang und die Modalitäten der Schadensdeckung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Herstellerin festgelegt.

9. Kapitel: Finanzierung

Art. 71 Kosten zulasten der Kantone

Die Kantone tragen die Kosten für:

a. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind;

b. die epidemiologischen Abklärungen nach Artikel 15 Absatz 1.

Art. 72 Kosten einer Desinfektion oder Entwesung

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Transportmittels, einer Anlage oder einer Ware trägt die Kosten der Desinfektion oder Entwesung.

Art. 73 Kosten für die Versorgung mit Heilmitteln

1 Der Bund trägt die Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln nach Artikel 44.

2 Werden Heilmittel abgegeben, so richtet sich die Übernahme der Kosten nach den Voraussetzungen:

a. des Bundesgesetzes vom 18. März 1994[9] über die Krankenversicherung;

9 SR **832.10**

b. des Bundesgesetzes vom 20. März 1981[10] über die Unfallversicherung;

c. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992[11] über die Militärversicherung.

3 Werden die Kosten nicht oder nicht vollständig nach Absatz 2 übernommen, so trägt sie der Bund.

Art. 74 Kosten von Massnahmen im internationalen Personenverkehr

1 Der Bund trägt die Kosten für die von seinen Organen angeordnete Untersuchung, Überwachung, Quarantäne, Absonderung und Behandlung von Reisenden im internationalen Verkehr, sowie die Kosten der Mitwirkungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben b, d und e.

2 Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, Flughafenhalter, Betreiber von Hafenanlagen, Bahnhöfen und Busstationen und Reiseveranstalter tragen die Kosten, die aus der Vorbereitung nach Artikel 42 und der Mitwirkungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a und c entstehen. Der Bund kann sich an ausserordentlichen Auslagen und Aufwendungen beteiligen, falls sie für die betroffenen Unternehmen zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen.

10. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Kantone

Art. 75 Grundsatz

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Art. 76 Berichterstattung

1 Die Kantone berichten dem EDI über den Vollzug des Gesetzes.

2 Der Bundesrat regelt Häufigkeit, Art und Inhalt der Berichterstattung.

2. Abschnitt: Bund

Art. 77 Aufsicht und Koordination

1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht.

3 Er kann zu diesem Zweck:

a. den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben;

10 SR **832.20**
11 SR **833.1**

§

b. bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen;

c. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;

d. den Kantonen Vorgaben für ihre Vorbereitungs- und Notfallpläne machen.

Art. 78 Ausführungsbestimmungen

1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 Er kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung von deren Tragweite dem zuständigen Bundesamt übertragen.

Art. 79 Übertragung von Vollzugsaufgaben

1 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

2 Er beaufsichtigt die mit Vollzugsaufgaben betrauten Organisationen und Personen.

3 Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, haben Anspruch auf Entschädigung. Der Bundesrat regelt den Umfang und die Modalitäten der Entschädigung.

Art. 80 Internationale Zusammenarbeit

1 Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

a. den Austausch von Daten, die der epidemiologischen Überwachung dienen;

b. die gegenseitige Information über den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten;

c. die sofortige Benachrichtigung, wenn die Gefahr droht, dass übertragbare Krankheiten die Landesgrenze überschreiten;

d. die Harmonisierung der Massnahmen zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;

e. den Leichentransport über die Landesgrenze hinweg.

2 Die zuständigen Bundesstellen arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

3 Das BAG übernimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005[12]. Insbesondere meldet es der WHO Ereignisse, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen können.

Art. 81 Evaluation

Der Bundesrat überprüft periodisch die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz.

12 SR **0.818.103**

11. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 82 Vergehen

[1] Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch[13] vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

a. bei Tätigkeiten mit gefährlichen Krankheitserregern in geschlossenen Systemen die erforderlichen Einschliessungsmassnahmen unterlässt (Art. 26);

b. Krankheitserreger im Versuch ohne Bewilligung freisetzt oder in Verkehr bringt (Art. 27);

c. Krankheitserreger in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer vorschriftsgemäss über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu informieren (Art. 28);

d. der Einschränkung bestimmter Tätigkeiten oder der Berufsausübung zuwiderhandelt (Art. 38).

[2] Wer fahrlässig handelt, wird für Vergehen nach Absatz 1 mit Geldstrafe bestraft.

Art. 83 Übertretungen

[1] Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. die Meldepflicht verletzt (Art. 12);

b. ohne Bewilligung eine mikrobiologische Untersuchung zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführt (Art. 16);

c. die Vorschriften über die Verhütung der Übertragung von Krankheiten verletzt (Art. 19);

d. ohne Bewilligung eine internationale Impf- oder Prophylaxebescheinigung ausstellt (Art. 23);

e. die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Krankheitserregern oder ihren toxischen Produkten verletzt (Art. 25);

f. die weiteren Vorschriften über den Umgang mit Krankheitserregern verletzt (Art. 29);

g. sich einer angeordneten medizinischen Überwachung entzieht (Art. 34);

h. sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht (Art. 35);

i. sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung entzieht (Art. 36);

j. sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40);

k. die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41);

l. Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 43, 47 Abs. 2 und 48 Abs. 2);

m. die Vorschriften über den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren verletzt (Art. 45).

[13] SR **311.0**

§

[2] Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 84 Zuständigkeit und Verwaltungsstrafrecht

[1] Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

[2] Die Artikel 6, 7 (Widerhandlung in Geschäftsbetrieben) und 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[14] über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch für die kantonalen Behörden.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 85 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Bundesgesetze werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970[15] über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
2. Bundesgesetz vom 13. Juni 1928[16] betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Art. 86 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch[17]

Art. 231

Verbreiten menschlicher Krankheiten

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Militärstrafgesetz[18]

Art. 167

Verbreiten menschlicher Krankheiten

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

14 SR **313.0**
15 AS **1974** 1071, **1985** 1992, **1991** 362, **1997** 1155, **2000** 1891, **2001** 2790, **2003** 4803, **2005** 2293, **2006** 4137
16 AS **44** 731, **1954** 559, **1964** 965, **1968** 66, **1974** 1071, **1975** 2512, **1977** 315 2249, **1985** 1992, **1991** 362, **2006** 2197
17 SR **311.0**
18 SR **321.0**

3. Bundesgesetz vom 18. März 1994[19] *über die Krankenversicherung*

Art. 46 Abs. 1bis

[1bis] Parteien eines Tarifvertrages können auch Kantone sein, wenn es sich um Massnahmen der medizinischen Prävention nach Artikel 26 handelt, die im Rahmen von national oder kantonal organisierten Programmen nach Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe d durchgeführt werden.

Art. 87 Übergangsbestimmungen

[1] Bewilligungen nach den Artikeln 5 Absatz 1bis, 29*a* Absatz 1 und 29*c* Absatz 2 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970[20] bleiben bis zum Ablauf der Bewilligungsdauer, höchstens aber bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

[2] Anerkennungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970 bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer, höchstens aber bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

[3] Laboratorien, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes weder bewilligungspflichtig waren noch über eine gültige Anerkennung verfügten, die aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung benötigen, haben das Bewilligungsgesuch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen. Bis zum Bewilligungsentscheid der zuständigen Bundesbehörde dürfen sie weiter Untersuchungen durchführen.

Art. 88 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

19 SR **832.10**
20 AS **1997** 1155, **2001** 2790

Dritte Vorlage

Änderung des Arbeitsgesetzes

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 14. Dezember 2012
des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie,
Gewerbe und Handel (**Arbeitsgesetz**, ArG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 128 zu 59 Stimmen
bei 2 Enthaltungen angenommen, der Ständerat
mit 29 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Heute darf das Personal von Tankstellen auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr zwar rund um die Uhr Treibstoff verkaufen sowie Kaffee ausschenken und kleine Imbisse anbieten. Es muss aber zwischen 1 und 5 Uhr die Regale im Tankstellenshop absperren. Der Verkauf von Waren ist während dieser Zeit nicht gestattet.

Ziel der Gesetzesänderung

Die vorliegende Änderung des Arbeitsgesetzes ermöglicht es, dass auch der Shopbereich dieser besonderen Tankstellen rund um die Uhr bedient bleibt, wenn das Angebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Für alle übrigen Tankstellenshops gilt auch in Zukunft der Grundsatz des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots.

Warum das Referendum?

Gegen die Revision wurde das Referendum ergriffen. Es wird befürchtet, die Gesetzesänderung öffne Tür und Tor für mehr Nacht- und Sonntagsarbeit im ganzen Detailhandel.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen. Die Auswirkungen sind bescheiden: In den betroffenen Tankstellenshops muss kaum zusätzliches Personal eingesetzt werden.

Die Vorlage im Detail

Heutige Regelung

Gemäss der heutigen Regelung dürfen Tankstellen für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb von Tankstellenbistros in der Nacht und am Sonntag Personal beschäftigen. Für den Betrieb von Tankstellenshops gilt dagegen der Grundsatz des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots. Eine Ausnahme bilden Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr: Sie dürfen von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts und am Sonntag Personal beschäftigen. Bedingung ist aber, dass das Waren- und Dienstleistungsangebot überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse von Reisenden ausgerichtet ist.

Tankstelle, Tankstellenbistro, Tankstellenshop

Tankstellen verkaufen Treibstoffe, aber immer öfter auch frische Brötchen, heisse Getränke, Zahnpasta und vieles mehr. In einem Tankstellenbetrieb gelten aber unterschiedliche rechtliche Bestimmungen für die Tankstelle, das Tankstellenbistro und den Tankstellenshop.
Die Tankstelle umfasst dabei in erster Linie den Verkauf von Treibstoff an den Zapfsäulen; das Tankstellenbistro bietet Sitzplätze oder Stehtische; im Tankstellenshop werden Produkte auf Regalen zur Selbstbedienung angeboten.

Zuständigkeiten

Für die arbeitsgesetzlichen Regelungen ist der Bund zuständig, sie gelten als rechtlicher Rahmen im ganzen Land. Für die Ladenöffnungszeiten sind hingegen die Kantone zuständig: Sie können innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens frei über die maximal möglichen Ladenöffnungszeiten entscheiden. Dieser Rahmen wird aber längst nicht in allen Kantonen voll ausgenutzt: Vielerorts schliessen Tankstellenshops früher oder öffnen später, als es ihnen die arbeitsgesetzliche Regelung für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden erlauben würde.

Neu rund um die Uhr

Die vorgesehene Gesetzesänderung betrifft nur den arbeitsgesetzlichen Rahmen, nicht die Ladenöffnungszeiten. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen, damit bestimmte Tankstellenshops rund um die Uhr Personal beschäftigen dürfen. Sie betrifft ausschliesslich Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, sofern ihr Angebot in erster Linie auf die Bedürfnisse von Reisenden ausgerichtet ist. Da diese Tankstellen und ihre Bistros bereits heute meist rund um die Uhr bedient sind, dürfte für das Einkassieren der im Shop erworbenen Waren nur in Ausnahmefällen zusätzliches Personal eingesetzt werden müssen. Die Gesetzesänderung dürfte sich somit nur geringfügig auf die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken, die nachts arbeiten.

Nacht- und Sonntagsarbeit an Tankstellen

	Nachtarbeit	**Sonntagsarbeit**
Treibstoffverkauf und Bistrobetrieb	erlaubt	erlaubt
Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr	**erlaubt** (bisher nur bis 1 Uhr) **einzige Änderung**	erlaubt
Alle übrigen Tankstellenshops	verboten	verboten

Unveränderte Einschränkungen bezüglich Lage…

Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen zur Lage der Tankstellenshops mit Nacht- und Sonntagsarbeit bleiben bestehen: Sie müssen auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen. Was als Autobahnraststätte gilt, bestimmt die Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen. Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr zeichnen sich dadurch aus, dass sie grössere Ortschaften bzw. Kantone oder Staaten miteinander verbinden und dass sich auf ihnen der Hauptreiseverkehr über grössere Distanzen abwickelt. Der tägliche Pendlerverkehr zwischen nahe liegenden Ortschaften, der Agglomerations- und der Ortsverkehr gehören nicht dazu.

… und Sortiment

Ebenfalls weiterhin gültig bleiben die Bestimmungen zum Sortiment: Tankstellenshops mit Nacht- und Sonntagsarbeit müssen ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Ihr Angebot muss sich somit am Grundbedarf der Reisenden orientieren: Verpflegungs- und Hygieneartikel, Zeitungen und Zeitschriften usw. Es entspricht also nicht einem vollen Sortiment. Zudem dürfen die Waren nur in Mengen verkauft werden, die von einer Person getragen werden können.

Die Argumente der Referendumskomitees

Nein zum 24-Stunden-Arbeitstag!

Bundesrat und Parlamentsmehrheit wollen das Arbeitsgesetz verschlechtern. Erstmals soll der 24-Stunden-Arbeitstag im Detailhandel eingeführt werden. Das führt zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit. Dagegen hat eine breite Allianz von Gesundheitsfachleuten, Gewerkschaften, kirchlichen Organisationen, Parteien und Frauenorganisationen das Referendum ergriffen.

Gefährliche Mogelpackung
Die Gesetzesänderung bringt einen Dammbruch: Was heute bei den Tankstellenshops gilt, ist morgen im ganzen Detailhandel die Regel. Entsprechende Gesetze und Verordnungen sind bereits aufgegleist: Sie sollen die Kantone zu längeren Ladenöffnungszeiten zwingen, Sonntagsarbeit flächendeckend einführen und für Läden unter 120 m² den 24-Stunden-Betrieb zulassen. Ausserdem:
Der Geltungsbereich der Gesetzesänderung ist schwammig formuliert, das öffnet der Willkür Tür und Tor.

Familienfeindlich und gesundheitsschädlich
Mehr Nacht- und Sonntagsarbeit bedeutet: noch weniger Zeit für Familie, Freunde und Freizeit. Der Sonntag als arbeitsfreier Tag der Erholung vom Arbeitsstress und Zeit für gemeinsame Aktivitäten muss erhalten bleiben. Medizinische Studien belegen zudem: Nachtarbeit schadet der Gesundheit.

Unfair für das Verkaufspersonal
Im Verkauf arbeiten über 320 000 Beschäftigte, davon 200 000 Frauen. Sie haben bereits jetzt grosse Mühe, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Samstagsarbeit, zerstückelte Arbeitszeiten und Arbeit auf Abruf sind bereits heute weit verbreitet. Und das zu Tieflöhnen von häufig weit unter 4000 Franken. Jetzt soll das Verkaufspersonal rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Das bedeutet: noch mehr Stress und noch schlechtere Arbeitsbedingungen.



Weitere Informationen: www.sonntagsallianz.ch

Die Argumente des Bundesrates

Aus der Sicht des Bundesrates ist Nacht- und Sonntagsarbeit nur sehr restriktiv zuzulassen. Er verschliesst aber die Augen auch nicht davor, dass Veränderungen im beruflichen Umfeld und im Konsumverhalten der Bevölkerung neue Bedürfnisse haben entstehen lassen. Die geringfügige Anpassung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Tankstellenshops ist deshalb sachlich gerechtfertigt. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Bestehende Regelung unbefriedigend

Für den Bundesrat ist das geltende Sonntags- und Nachtarbeitsverbot ein zentraler Bestandteil des Arbeitnehmerschutzes und im Grundsatz unbestritten. Die unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Regeln für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb von Tankstellenbistros einerseits und für Tankstellenshops andererseits lassen sich aber nicht länger rechtfertigen. Es leuchtet nicht ein, dass Tankstellenpersonal, das während der Nacht für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb des Bistros ohnehin anwesend ist, zwischen 1 und 5 Uhr nicht auch Shop-Waren verkaufen darf. Es muss heute einen Teil der Verkaufsfläche während dieser Stunden sogar noch absperren. Selbst wenn der Shop auch in den frühen Morgenstunden geöffnet bleiben kann, wird somit nicht mehr Personal benötigt, als heute schon für den durchgehenden Betrieb der Tankstelle nötig ist. Es ändert sich dadurch auch nichts an den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Arbeitnehmenden bei Nachtarbeit (z. B. Begrenzung der Arbeitszeit, Lohn- oder Zeitzuschlag).

Sonntagsarbeit heute schon erlaubt

Unbegründet ist der Vorwurf, die Vorlage führe zu weniger arbeitsfreien Sonntagen: Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen nämlich heute schon am Sonntag Waren und Dienst-

leistungen verkaufen. Wie bis anhin besteht für die Arbeitnehmenden ein Anspruch auf arbeitsfreie Sonntage und auf Kompensation von geleisteter Sonntagsarbeit. Der Arbeitnehmerschutz bleibt somit gewährleistet.

Bescheidene Anpassung

Die Befürchtungen, der 24-Stunden-Betrieb ausgewählter Tankstellenshops sei der Anfang vom Ende des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots, sind aus der Sicht des Bundesrates übertrieben: Tankstellenshops unterstehen weiterhin dem Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit. Ausgenommen sind genau wie bisher nur Tankstellenshops auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr. Für die tatsächlichen Ladenöffnungszeiten sind weiterhin die Kantone zuständig, nicht der Bund. Die kantonalen Regelungen nutzen vielerorts den durch das Arbeitsgesetz gesteckten Rahmen nicht aus. Dieser Rahmen wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung nur minimal ausgedehnt, damit für den Shopbereich der betroffenen Tankstellen die gleichen arbeitsrechtlichen Vorschriften gelten wie für den Verkauf von Treibstoff und den Betrieb von Tankstellenbistros.

Im Interesse der Kundschaft

Viele Personen arbeiten heutzutage bis weit in die Nacht hinein oder sehr früh am Morgen, beispielsweise Polizistinnen und Polizisten, Angestellte des öffentlichen Verkehrs oder Pflegefachleute. Sie möchten die in den Tankstellenshops erhältlichen Artikel auch zwischen 1 Uhr nachts und 5 Uhr morgens kaufen können. Die geringfügige Ausweitung der Nachtarbeit entspricht somit einem Bedürfnis in der Bevölkerung und ist deshalb im Interesse der Kundschaft zumutbar.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen.

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

Änderung vom 14. Dezember 2012

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 10. Oktober 2011[1]
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Januar 2012[2],
beschliesst:

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964[3] wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1quater

1quater Auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht beschäftigt werden.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BBl **2011** 8981
2 BBl **2012** 437
3 SR **822.11**

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 22. September 2013
wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Initiative
  «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht»
- Ja zum Epidemiengesetz
- Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes

Redaktionsschluss:
14. Juni 2013

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch

868002245

Herausgegeben von der Bundeskanzlei